

SATZUNG des LANDWEGE e.V.

in der Fassung vom 25.06.2010

§ 1

1. Der Name des Vereins lautet:

Landwege e.V.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Der Sitz des Vereins ist Lübeck.

§ 2

Zwecke des Vereins sind:

1.
 - a) Die Förderung des Naturschutzes, der ökologischen Landwirtschaft und des Umweltschutzes,
 - b) die Förderung der Fort- und Weiterbildung im Land- und Gartenbau und der artgerechten Tierhaltung,
 - c) die Errichtung und Führung von Naturkindergärten,
 - d) die Förderung von Umweltbildung und Bildung für eine nachhaltige Entwicklung für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und
 - e) die Förderung der freien Jugendhilfe.
2. Die danach zu ergreifenden praktischen Vereinszwecke bestehen vorwiegend aus folgenden Maßnahmen:
 - a) Aufklärung über die Zusammenhänge zwischen ökologischem Landbau und gesunder Ernährung mit Hilfe von Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Verbraucherberatung und Bildungsmaßnahmen
 - b) Erstellung von pädagogischen Konzepten und deren Umsetzung, im Besonderen in Kooperation mit einem landwirtschaftlichen Betrieb
 - c) Einrichtung von freien Gruppen für Kinder und Jugendliche

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke fördern will. Für die Aufnahme bedarf es des einstimmigen Beschlusses durch den Vorstand. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Der Verein besteht aus beitragspflichtigen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Fördermitglieder sind die Lebenspartner von beitragspflichtigen Mitgliedern; sie besitzen das Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber das Stimm- und Wahlrecht in Vertretung des Partners ausüben.
 - b) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig, haben aber i. Ü. alle Rechte und Pflichten von beitragspflichtigen Mitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ende der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person sowie durch Ausschluss. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Dem auszuschließenden Mitglied steht ein Recht auf Anhörung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu. Entgültig entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden über den Ausschluss.
4. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die unter sich die Aufgaben des Vorstandes aufteilen. Diese Aufteilung wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Vorstandsmitglieder können mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Dritten, die nicht Mitglieder im Verein sein müssen, Vollmachten erteilen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung und gegenüber Dritten bleibt dabei unberührt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch die Mitglieder gebildet, jedes zahlende Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich, jeweils im 1. Halbjahr, ein und führt sie durch. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder über den Vorstand einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem die:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Wahl von 2 RechnungsprüfernJede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung fasst grundsätzlich Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Beschlüsse sind festzuhalten im Protokoll, das von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine freie gemeinnützige Organisation in der Hansestadt Lübeck, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung und für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung, die Aufhebung oder den Wegfall des Zwecks beschließt, überträgt dem Vorstand die Pflicht, eine derartige Organisation zu bestimmen. Dies hat in Abstimmung mit dem Vorstand der Landwege-Umweltstiftung zu erfolgen. Beide Vorstände beraten gemeinsam, die Auswahl erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder die sowohl dem Vorstand des Vereins als auch dem der Stiftung angehören, haben bei dieser Abstimmung nur eine Stimme.